

Die neuen Gebühren.

Wien, 25. September.

Im Reichsgesetzblatt werden heute die kaiserlichen Verordnungen über die neuen Erb-, Gerichts- und Versicherungsgewühren veröffentlicht. Der Inhalt der Verordnungen ist im Morgenblatte mitgeteilt worden. Nachstehend sollen noch einige Details bekanntgegeben werden.

Die Strafbestimmungen bei den Erbgebühren.

Der § 43 der Verordnung über die Erbgebühren bestimmt folgendes:

(1) Die Unterlassung oder verspätete Erstattung der im § 41 vorgesehenen Anzeigen begründet für den Zahlungs- oder Haftungspflichtigen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abages 3 vorliegen, die Rechtsfolgen des § 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

(2) Wer in Stempelwertzeichen zu entrichtende Gebühren nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet, kann ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Zahlung der doppelten Gebühr verhalten werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, finden auch auf die in dieser kaiserlichen Verordnung geregelten Gebühren Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß für diese Gebühren das hinsichtlich sonstiger Gebühren festgesetzte Höchstmaß der Gefällsstrafe von 20.000 K. nicht zu gelten hat. Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Gebühr. Den Straffolgen der §§ 82 und 85 des genannten Gesetzes unterliegt, abgesehen von den sonstigen in den §§ 83, 84 und 86 des Gesetzes bezeichneten Fällen, insbesondere derjenige, welcher

1. bei der Todfallsaufnahme, im eidesstattigen Vermögensbefehnte, im Nachlaßinventar, in der Nachlaßnachweisung oder im Verfahren über die Veranlagung der Erb- und Schenkungsgebühren und der anlässlich einer unentgeltlichen Vermögensübertragung zu entrichtenden Immobiliargebühren eine zu einem gebührenpflichtigen Anfall gehörige Sache oder ein sonstiges der Erbgebühr, der Schenkungsgebühr oder der Immobiliargebühr unterliegendes Vermögen wissentlich verschweigt oder über Tatsachen, welche auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der zu entrichtenden Gebühr von Einfluß sein können, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. zur Begründung eines Anspruches auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Erb- oder Schenkungsgebühr oder der anlässlich einer unentgeltlichen Vermögensübertragung zu entrichtenden Immobiliargebühr der Finanzbehörde gegenüber wissentlich unrichtige Tatsachen vorbringt oder endlich

3. Vermögensschaften der im § 28, Abt. 1 und 5, bezeichneten Art unter wissentlicher Außerachtlassung der Vorschriften des § 28 behebt oder die Bewilligung zur Behebung durch wissentlich unrichtige Angaben erschleicht.

(4) Die Uebertretung der Bestimmungen, die in dieser kaiserlichen Verordnung und in ausrucht bleibenden früheren Gesetzen über Erb-, Schenkungs- und anlässlich unentgeltlicher Uebertragungen zu entrichtende Immobiliargebühren enthalten sind, und die Außerachtlassung der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann mit Ordnungsstrafen bis 5000 K. geahndet werden; für jeden Wiederholungsfall und, bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe in dem genannten Höchstbetrage verhängt werden.

(5) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die den Funktionären eines ordentlichen Gerichtes durch diese kaiserliche Verordnung und durch die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften auferlegt werden, wird, unbeschadet der etwaigen Anwendung der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wie andere Amtspflichtverletzungen geahndet.